



Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren nach § 26 Abs. 2 ARegV i. V. m. § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr.1 und § 4 ARegV sowie § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 11 ARegV, u. a.

wegen Neufestlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen

hat die Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch den Vorsitzenden Alexander Lütke-Handjery,
den Beisitzer Wolfgang Wetzl
und den Beisitzer Daniel Matz,

gegenüber der ENSO Netz GmbH, Friedrich-List-Platz 2, 01069 Dresden, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer

- Antragstellerin -

am 15.06.2012 beschlossen:

1. Die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der Antragstellerin werden für den Zeitraum der ersten Regulierungsperiode gemäß **Anlage 1** dieses Beschlusses neu festgelegt.
2. Die Pflichten aus dem Beschluss vom 23.12.2008 (BK8-08/1874-11) bleiben unberührt.

Gründe

I.

Die Beschlusskammer hat gemäß § 26 Abs. 2 ARegV auf Antrag der beteiligten Netzbetreiber ein Verfahren zur Neufestlegung der Erlösobergrenzen nach § 26 Abs. 2 ARegV i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 1, § 4 ARegV und § 29 Abs. 1 EnWG eingeleitet.

Die Landesregulierungsbehörde, in deren Gebiet die Antragstellerin ihren Sitz hat, wurde gemäß § 55 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 07.07.2005 - EnWG - (BGBl. I S. 1970) über die Einleitung des Verfahrens informiert.

Die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der Antragstellerin wurden erstmals mit Beschluss vom 23.12.2008, unter dem Aktenzeichen BK8-08/1874-11, festgelegt. Die darin festgelegten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen werden mit diesem Beschluss abgeändert.

Die Antragstellerin überträgt Netzanteile an die folgenden Netzbetreiber: DREWAG NETZ GmbH (Az.: BK8-10/1874-71), Stromversorgung Pirna GmbH (Az.: BK8-10/1874-72), Stadtwerke Riesa GmbH (Az.: BK8-10/1874-73), Freitaler Strom+Gas GmbH (Az.: BK8-10/1874-74) und Stadtwerke Löbau GmbH (Az.: BK8-11/1874-71). Betroffen sind die Stromnetze der Ortschaften Altfranken, OT Kauscha, Gompitz mit Ockerwitz, Langebrück mit Schönborn, Mobschatz mit Brabschütz, Schönfeld – Weißig und Weixdorf (Bereich DREWAG NETZ GmbH), das Stromnetz der Ortschaft Birkwitz-Pratzschwitz (Bereich Stromversorgung Pirna GmbH), die Ortschaften Jahnishausen, Leutewitz, Mautitz und Nickritz (Bereich Stadtwerke Riesa GmbH), die Ortschaft Pesterwitz (Bereich Freitaler Strom+Gas GmbH) und die Ortschaften Ebersdorf, Eiserode, Rosenhain, Großdehsa, Kittlitz, Kleinradmeritz, Lautitz und Georgewitz-Bellwitz (Bereich Stadtwerke Löbau GmbH). Die Netzübergänge erfolgten zum 01.01.2011.

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 22.12.2010, 28.12.2010 und vom 23.03.2011 die Neufestlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen gem. § 26 Abs. 2 S. 1 ARegV beantragt. Es wurde unter anderem der Anteil der beeinflussbaren Kosten, der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kosten und der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten dargestellt und auf den übergehenden und verbleibenden Netzteil verteilt. Hinsichtlich des übergehenden Erlösanteils liegt der Bundesnetzagentur ein inhaltlich entsprechender Antrag der DREWAG NETZ GmbH vor. Für die Stromversorgung Pirna GmbH, die Stadtwerke Riesa GmbH, die Freitaler Strom+Gas GmbH und die Stadtwerke Löbau GmbH ist die Landesregulierungsbehörde des Landes Sachsen zuständig.

Die Beschlusskammer hat der Antragstellerin unter anderem mit Schreiben vom 08.02.2012 Gelegenheit gemäß § 67 Abs. 1 EnWG gegeben, sich zu der beabsichtigten Entscheidung

der Beschlusskammer zu äußern. Die Antragstellerin hat unter anderem mit Schreiben vom 27.02.2012 Stellung genommen.

Dem Bundeskartellamt und der Landesregulierungsbehörde, in deren Bundesland der Sitz der Antragstellerin belegen ist, wurde gemäß § 58 Abs. 1 S.2 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

II.

Die Neufestlegung der Erlösobergrenzen der Antragstellerin erfolgt auf Grundlage des § 26 Abs. 2 ARegV i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV und i. V. m. den dort genannten Rechtsvorschriften.

1. Zuständigkeit

Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 54 Abs. 1 EnWG die zuständige Regulierungsbehörde.

2. Ermächtigungsgrundlage

Die Regulierungsbehörde legt gemäß § 26 Abs. 2 ARegV auf Antrag der beteiligten Netzbetreiber die Obergrenzen der zulässigen Gesamterlöse eines Netzbetreibers aus den Netzentgelten (Erlösobergrenzen) neu fest. Die Bestimmung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen erfolgt durch Neufestlegung nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV i. V. m. § 29 Abs. 1 EnWG. Die Beschlusskammer bestimmt die Erlösobergrenze für jedes verbleibende Kalenderjahr der Regulierungsperiode neu (vgl. § 4 Abs. 2 S. 1 ARegV).

3. Neubestimmung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen

Für die Antragstellerin werden für die erste Regulierungsperiode die sich aus Anlage 1 ergebenden kalenderjährlichen Erlösobergrenzen festgelegt.

Die beteiligten Netzbetreiber haben eine Vereinbarung über die Aufteilung der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile i. S. d. § 11 Abs. 2 ARegV getroffen und diese zur Grundlage ihrer Anträge gemacht. Die Höhe der in den kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der Antragstellerin enthaltenen dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile ist ebenfalls aus der Anlage 1 ersichtlich.

Als vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile gelten gemäß § 11 Abs. 3 S. 1 ARegV die mit dem nach § 15 ARegV ermittelten Effizienzwert multiplizierten Gesamtkosten nach Abzug der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile. In diesen sind gemäß

§ 11 Abs. 3 S. 2 ARegV die auf nicht zurechenbaren strukturellen Unterschieden der Versorgungsgebiete beruhenden Kostenanteile enthalten.

Die beteiligten Netzbetreiber haben eine Vereinbarung über die Aufteilung der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kosten i. S. d. § 11 Abs. 3 S. 1 ARegV geschlossen und diese zur Grundlage ihrer Anträge gemacht. Die Höhe der in den kalenderjährlichen Erlösobergrenzen enthaltenen vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile der Antragstellerin i. S. d. § 11 Abs. 3 S. 1 ARegV ergeben sich aus Anlage 1.

Der Beschluss setzt auf der Erlösobergrenze des Jahres 2009 (Az. BK8-08/1874-11) auf. Diese Erlösobergrenze wird modifiziert um die periodenübergreifende Saldierung 2008 (BK8-09/1874-02), die Mehrerlösabschöpfung (Az. BK8-09/1874-12), der Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze auf Grund eines Erweiterungsfaktors für 2011 (Az. BK8-10/1874-21), den anzusetzenden VPI und den Verteilungsfaktor für den Abbau der Ineffizienzen. Die für 2011 diesem Beschluss zu entnehmende Erlösobergrenze enthält hingegen nicht die von der ENSO Netz GmbH vorzunehmende Anpassung der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten. Diese Anpassungen sind von der Antragstellerin unter Beachtung der im Antrag angegebenen Anteile an dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten für den abzugebenden Netzteil vorzunehmen. Eine Prüfung der Anpassungen behält sich die Beschlusskammer ausdrücklich vor. Die entsprechenden weiteren Entscheidungen der Beschlusskammer (z. B. zum Qualitätselement Az. BK8-11/1874-81, oder zum Erweiterungsfaktor 2012 Az. BK8-11/1874-21) wurden um die Parameter des aufnehmenden und des abgebenden Netzbetreibers bereinigt und sind deshalb nicht Gegenstand der Erlösobergrenzenaufteilung.

4. Prüfungsmaßstab

Die Neufestlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen nach § 26 Abs. 2 ARegV erfolgt auf Grundlage einer Vereinbarung der beteiligten Netzbetreiber über die Höhe des übergehenden Erlösanteils. Die durch die Netzbetreiber vorgenommene Aufteilung der Erlösobergrenzen wird durch die Regulierungsbehörde grundsätzlich inhaltlich nicht geprüft. Eine Überprüfung der zu Grunde gelegten Aufteilungsmaßstäbe bleibt jedoch ausdrücklich vorbehalten.

Die Beschlusskammer hat gemäß § 26 Abs. 2 S. 3 ARegV überprüft, dass die Summe der sich aus der Vereinbarung der beteiligten Netzbetreiber ergebenden Erlösanteile die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des aufzuteilenden Netzes nicht überschreiten. Es haben sich insoweit keine Beanstandungen ergeben.

III.

Der Tenor zu 2.) stellt klar, dass die tenorierten Nebenpflichten, die sich aus der Festlegungsentscheidung bezüglich der Erlösbergrenze ergeben, nunmehr für das bei der Antragstellerin verbleibende Netz gelten.

IV.

Hinsichtlich der Kosten nach § 91 EnWG ergeht ein gesonderter Bescheid.

V.

Die beigefügte **Anlage 1** ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Bonn, den 15.06.2012

Vorsitzender



Lütke-Handjery

Beisitzer



Wetzl

Beisitzer



Matz

Neufestlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen gemäß § 26 Abs.2 S.1 ARegV

1. Erlösobergrenze (EOG) des "abgebenden" Netzbetreibers vor Netzübergängen															
Jahr	EOG	Dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile [Zeile 4b]	Vorübergehend nicht beeinflussbare Kosten vor Anpassung [Zeile 7b]	Erhöhung der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile durch (VP ₁ /VP ₁ -PF ₁)	Nicht abgeteute beeinflussbare Kostenanteile [Zeile 9]	Erhöhung der nicht abgeteuten beeinflussbaren Kostenanteile durch (VP ₁ /VP ₁ -PF ₁)	Genehmigte Anpassung der Erlösobergrenze aufgrund eines Erweiterungsleiters in EUR	Anpassungsbetrag (VP ₁ /VP ₁ -PF ₁) am EF ₁	Qualitätsmerkmal [Zeile 21]	Auflösung des Regulierungskontos [Zeile 22]	Härtefall [Zeile 24]	POS 2006 [Zeile 25]	POS 2007 [Zeile 26]	POS 2008 [Zeile 27]	Sonstiges
2011															
2012															
2013															

2. Vom "abgebenden" Netzbetreiber auf die "aufnehmenden" Netzbetreiber zu übertragenden EOG-Anteile															
Jahr	EOG	Dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten	Vorübergehend nicht beeinflussbare Kosten vor Anpassung	Erhöhung der vorübergehend nicht beeinflussbarer Kostenanteile durch (VP ₁ /VP ₁ -PF ₁)	Nicht abgeteute beeinflussbare Kostenanteile [Zeile 9]	Erhöhung der nicht abgeteuten beeinflussbaren Kostenanteile durch (VP ₁ /VP ₁ -PF ₁)	Genehmigte Anpassung der Erlösobergrenze aufgrund eines Erweiterungsleiters in EUR	Anpassungsbetrag (VP ₁ /VP ₁ -PF ₁) am EF ₁	Qualitätsmerkmal	Auflösung des Regulierungskontos	Härtefall	POS 2006	POS 2007	POS 2008	Sonstiges
2011															
2012															
2013															

3. EOG des "abgebenden" Netzbetreibers nach Netzübergängen															
Jahr	EOG	Dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten	Vorübergehend nicht beeinflussbare Kosten vor Anpassung	Erhöhung der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile durch (VP ₁ /VP ₁ -PF ₁)	Nicht abgeteute beeinflussbare Kostenanteile	Erhöhung der nicht abgeteuten beeinflussbaren Kostenanteile durch (VP ₁ /VP ₁ -PF ₁)	Genehmigte Anpassung der Erlösobergrenze aufgrund eines Erweiterungsleiters in EUR	Anpassungsbetrag (VP ₁ /VP ₁ -PF ₁) am EF ₁	Qualitätsmerkmal	Auflösung des Regulierungskontos	Härtefall	POS 2006	POS 2007	POS 2008	Sonstiges
2011															
2012															
2013															

	Angepasster VP ₁	Ursprünglicher VP ₁
2006	101,89	101,89
2009	103,89	103,89
2010	106,89	106,25
2011	107,00	106,89
2012	107,40	111,12
2013	107,60	113,63
Endgültige Werte	107,60	113,63

Neufestlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen gemäß § 26 Abs.2 S.1 ARegV

1. Erlösobergrenze (EOG) des "abgebenden" Netzbetreibers vor Netzübergang															
Jahr	EOG	Dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile [Zeile 4b]	Vorübergehend nicht beeinflussbare Kosten vor Anpassung [Zeile 7b]	Erhöhung der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile durch (VP ₁ /VP ₁ -PF ₁)	Nicht abgebaute beeinflussbare Kostenanteile [Zeile 9]	Erhöhung der nicht abgebauten beeinflussbaren Kostenanteile durch (VP ₁ /VP ₁ -PF ₁)	Genehmigte Anpassung der Erlösobergrenze aufgrund eines Erweiterungsfaktors in EUR	Anpassungsbetrag (VP ₁ /VP ₁ -PF ₁) am EF ₁	Qualitätsmerkmal [Zeile 21]	Auflösung des Regulierungshorizonts [Zeile 22]	Märtaufschlag [Zeile 24]	PaS 2006 [Zeile 25]	PaS 2007 [Zeile 26]	PaS 2008 [Zeile 27]	Sonstiges
2011															
2012															
2013															

2. Vom "abgebenden" Netzbetreiber auf den "aufnehmenden" Netzbetreiber zu übertragender EOG-Anteil															
Jahr	EOG	Dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten	Vorübergehend nicht beeinflussbare Kosten vor Anpassung	Erhöhung der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile durch (VP ₁ /VP ₁ -PF ₁)	Nicht abgebaute beeinflussbare Kostenanteile [Zeile 9]	Erhöhung der nicht abgebauten beeinflussbaren Kostenanteile durch (VP ₁ /VP ₁ -PF ₁)	Genehmigte Anpassung der Erlösobergrenze aufgrund eines Erweiterungsfaktors in EUR	Anpassungsbetrag (VP ₁ /VP ₁ -PF ₁) am EF ₁	Qualitätsmerkmal	Auflösung des Regulierungshorizonts	Märtaufschlag	PaS 2006	PaS 2007	PaS 2008	Sonstiges
2011															
2012															
2013															

3. EOG des "abgebenden" Netzbetreibers nach Netzübergang															
Jahr	EOG	Dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten	Vorübergehend nicht beeinflussbare Kosten vor Anpassung	Erhöhung der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile durch (VP ₁ /VP ₁ -PF ₁)	Nicht abgebaute beeinflussbare Kostenanteile	Erhöhung der nicht abgebauten beeinflussbaren Kostenanteile durch (VP ₁ /VP ₁ -PF ₁)	Genehmigte Anpassung der Erlösobergrenze aufgrund eines Erweiterungsfaktors in EUR	Anpassungsbetrag (VP ₁ /VP ₁ -PF ₁) am EF ₁	Qualitätsmerkmal	Auflösung des Regulierungshorizonts	Märtaufschlag	PaS 2006	PaS 2007	PaS 2008	Sonstiges
2011															
2012															
2013															

	Angepasster VP ₁	Ursprünglicher VP ₁
2008	101,80	101,80
2009	103,89	103,89
2010	106,80	106,25
2011	107,00	108,66
2012	107,40	111,12
2013	107,80	113,63

Endgültige Werte

Neufestlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen gemäß § 26 Abs.2 S.1 ARegV

1. Erlösobergrenze (EOG) des "abgebenden" Netzbetreibers vor Netzübergang															
Jahr	EOG	Dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile [Zeile 4b]	Vorübergehend nicht beeinflussbare Kosten vor Anpassung [Zeile 7b]	Erhöhung der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile durch (VP _i /VP _{i-1} - PF _i)	Nicht abgebaute beeinflussbare Kostenanteile [Zeile 9]	Erhöhung der nicht abgebauten beeinflussbaren Kostenanteile durch (VP _i /VP _{i-1} - PF _i)	Genehmigte Anpassung der Erlösobergrenze aufgrund eines Erweiterungsfaktors in EUR	Anpassungsbetrag (VP _i /VP _{i-1} - PF _i) am EF _i	Qualitätsmerkmal [Zeile 21]	Auflösung des Regulierungskontos [Zeile 22]	Marktfall [Zeile 24]	POS 2006 [Zeile 25]	POS 2007 [Zeile 26]	POS 2008 [Zeile 27]	Sonstiges
2011															
2012															
2013															

2. Vom "abgebenden" Netzbetreiber auf den "aufnehmenden" Netzbetreiber zu übertragender EOG-Anteil															
Jahr	EOG	Dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten	Vorübergehend nicht beeinflussbare Kosten vor Anpassung	Erhöhung der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile durch (VP _i /VP _{i-1} - PF _i)	Nicht abgebaute beeinflussbare Kostenanteile [Zeile 9]	Erhöhung der nicht abgebauten beeinflussbaren Kostenanteile durch (VP _i /VP _{i-1} - PF _i)	Genehmigte Anpassung der Erlösobergrenze aufgrund eines Erweiterungsfaktors in EUR	Anpassungsbetrag (VP _i /VP _{i-1} - PF _i) am EF _i	Qualitätsmerkmal	Auflösung des Regulierungskontos	Marktfall	POS 2006	POS 2007	POS 2008	Sonstiges
2011															
2012															
2013															

3. EOG des "abgebenden" Netzbetreibers nach Netzübergang															
Jahr	EOG	Dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten	Vorübergehend nicht beeinflussbare Kosten vor Anpassung	Erhöhung der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile durch (VP _i /VP _{i-1} - PF _i)	Nicht abgebaute beeinflussbare Kostenanteile	Erhöhung der nicht abgebauten beeinflussbaren Kostenanteile durch (VP _i /VP _{i-1} - PF _i)	Genehmigte Anpassung der Erlösobergrenze aufgrund eines Erweiterungsfaktors in EUR	Anpassungsbetrag (VP _i /VP _{i-1} - PF _i) am EF _i	Qualitätsmerkmal	Auflösung des Regulierungskontos	Marktfall	POS 2006	POS 2007	POS 2008	Sonstiges
2011															
2012															
2013															

	Angepasster VPL	Ursprünglicher VPL
2008	101,00	101,00
2009	105,00	105,00
2010	108,00	108,25
2011	107,00	108,05
2012	107,40	111,12
2013	107,80	113,63

Endgröße Werte

Neufestlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen gemäß § 26 Abs.2 S.1 ARegV

1. Erlösobergrenze (EOG) des "abgebenden" Netzbetreibers vor Netzübergang															
Jahr	EOG	Dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile [Zeile 4b]	Vorübergehend nicht beeinflussbare Kosten vor Anpassung [Zeile 7b]	Erhöhung der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile durch (VPI/VPI _u -PF _u)	Nicht abgebaute beeinflussbare Kostenanteile [Zeile 9]	Erhöhung der nicht abgebauten beeinflussbaren Kostenanteile durch (VPI/VPI _u -PF _u)	Genehmigte Anpassung der Erlösobergrenze aufgrund eines Erweiterungsfaktors in EUR	Anpassungsbetrag (VPI/VPI _u -PF _u) am EF _u	Qualitäts-element [Zeile 21]	Auflösung des Regulierungskontos [Zeile 22]	Hartefall [Zeile 24]	PoS 2006 [Zeile 25]	PoS 2007 [Zeile 26]	PoS 2008 [Zeile 27]	Sonstiges
2011															
2012															
2013															

2. Von "abgebenden" Netzbetreiber auf den "aufnehmenden" Netzbetreiber zu übertragender EOG-Anteil															
Jahr	EOG	Dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten	Vorübergehend nicht beeinflussbare Kosten vor Anpassung	Erhöhung der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile durch (VPI/VPI _u -PF _u)	Nicht abgebaute beeinflussbare Kostenanteile [Zeile 9]	Erhöhung der nicht abgebauten beeinflussbaren Kostenanteile durch (VPI/VPI _u -PF _u)	Genehmigte Anpassung der Erlösobergrenze aufgrund eines Erweiterungsfaktors in EUR	Anpassungsbetrag (VPI/VPI _u -PF _u) am EF _u	Qualitäts-element	Auflösung des Regulierungskontos	Hartefall	PoS 2006	PoS 2007	PoS 2008	Sonstiges
2011															
2012															
2013															

3. EOG des "abgebenden" Netzbetreibers nach Netzübergang															
Jahr	EOG	Dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten	Vorübergehend nicht beeinflussbare Kosten vor Anpassung	Erhöhung der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile durch (VPI/VPI _u -PF _u)	Nicht abgebaute beeinflussbare Kostenanteile	Erhöhung der nicht abgebauten beeinflussbaren Kostenanteile durch (VPI/VPI _u -PF _u)	Genehmigte Anpassung der Erlösobergrenze aufgrund eines Erweiterungsfaktors in EUR	Anpassungsbetrag (VPI/VPI _u -PF _u) am EF _u	Qualitäts-element	Auflösung des Regulierungskontos	Hartefall	PoS 2006	PoS 2007	PoS 2008	Sonstiges
2011															
2012															
2013															

	Angepasster VPI	Ursprünglicher VPI
2008	101,80	101,80
2009	103,80	103,80
2010	105,80	106,25
2011	107,80	108,86
2012	107,40	111,12
2013	107,80	113,83
Endgültige Werte		

Neufestlegung der kalenderjährlichen Erlösberechnungen gemäß § 26 Abs.2 S.1 ARegV

Jahr	EOG	Dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile (Zeile 16)	Vorübergehend nicht beeinflussbare Kosten vor Anpassung (Zeile 7a)	Erhöhung der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kosten durch (VPL/VPL _{PF} , PF)	Nicht abgrenzbare beeinflussbare Kostenanteile (Zeile 9)	Erhöhung der nicht abgrenzbaren beeinflussbaren Kostenanteile durch (VPL/VPL _{PF} , PF)	Anpassungsbetrag (VPL/VPL _{PF}) an EF ₁	Qualitätsabweichung (Zeile 21)	Anhebung des Regulierungskontos (Zeile 22)	Mehrfach (Zeile 24)	PUS 2006 (Zeile 25)	PUS 2007 (Zeile 26)	PUS 2008 (Zeile 27)	Sonstige
2011														
2012														
2013														

Jahr	EOG	Dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten	Vorübergehend nicht beeinflussbare Kosten vor Anpassung (Zeile 7a)	Erhöhung der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kosten durch (VPL/VPL _{PF} , PF)	Nicht abgrenzbare beeinflussbare Kostenanteile (Zeile 9)	Erhöhung der nicht abgrenzbaren beeinflussbaren Kostenanteile durch (VPL/VPL _{PF} , PF)	Anpassungsbetrag (VPL/VPL _{PF}) an EF ₁	Qualitätsabweichung (Zeile 21)	Anhebung des Regulierungskontos (Zeile 22)	Mehrfach (Zeile 24)	PUS 2006 (Zeile 25)	PUS 2007 (Zeile 26)	PUS 2008 (Zeile 27)	Sonstige
2011														
2012														
2013														

Jahr	EOG	Dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten	Vorübergehend nicht beeinflussbare Kosten vor Anpassung (Zeile 7a)	Erhöhung der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kosten durch (VPL/VPL _{PF} , PF)	Nicht abgrenzbare beeinflussbare Kostenanteile (Zeile 9)	Erhöhung der nicht abgrenzbaren beeinflussbaren Kostenanteile durch (VPL/VPL _{PF} , PF)	Anpassungsbetrag (VPL/VPL _{PF}) an EF ₁	Qualitätsabweichung (Zeile 21)	Anhebung des Regulierungskontos (Zeile 22)	Mehrfach (Zeile 24)	PUS 2006 (Zeile 25)	PUS 2007 (Zeile 26)	PUS 2008 (Zeile 27)	Sonstige
2011														
2012														
2013														

Angewandter VPL	Ursprünglicher VPL	
2006	591,00 / 2208	197,00
2006	103,00	103,00
2010	272,00 / 100,00	100,25
2011	357,00	100,00
2012	107,40	111,12
2013	107,00	113,03
Ergebnisse Wert		

Neufestlegung der kalenderjährlichen Erdübergrenzen gemäß § 28 Abs. 2 S. 1 ARegV

1. Erdübergrenzen (EOG) der "abgebenden" Heizbetreiber vor Netzübergang																
Jahr	EOG	Dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile [Zeile 4b]	Vorübergehend nicht beeinflussbare Kosten vor Anpassung [Zeile 7b]	Erhöhung der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile durch (VP)/VP ₀ -PF ₀	Vorübergehend beeinflussbare Kostenanteile [Zeile 8]	Nicht angegebene beeinflussbare Kostenanteile [Zeile 9]	Erhöhung der nicht angegebene beeinflussbaren Kostenanteile durch (VP)/VP ₀ -PF ₀	Gesteigerte Anrechnung der Erdübergrenzen aufgrund eines Erhebungsfehlers in EUR	Anpassungsbeitrag (VP)/VP ₀ -PF ₀ am EF ₀	Qualitätsmerkmal [Zeile 21]	Auflösung des Regulierungslohns [Zeile 22]	Hartfall [Zeile 24]	POS 2008 [Zeile 25]	POS 2007 [Zeile 26]	POS 2006 [Zeile 27]	Sonstiges
2011																
2012																
2013																
2. Vom "abgebenden" Netzbetreiber auf den "aufzunehmenden" Heizbetreiber zu übertragender EOG-Anteil																
Jahr	EOG	Dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten	Vorübergehend nicht beeinflussbare Kosten vor Anpassung	Erhöhung der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile durch (VP)/VP ₀ -PF ₀	Nicht angegebene beeinflussbare Kostenanteile [Zeile 8]	Erhöhung der nicht angegebene beeinflussbaren Kostenanteile durch (VP)/VP ₀ -PF ₀	Gesteigerte Anrechnung der Erdübergrenzen aufgrund eines Erhebungsfehlers in EUR	Anpassungsbeitrag (VP)/VP ₀ -PF ₀ am EF ₀	Qualitätsmerkmal	Auflösung des Regulierungslohns	Hartfall	POS 2008	POS 2007	POS 2006	Sonstiges	
2011																
2012																
2013																
3. EOG des "abgebenden" Netzbetreibers nach Netzübergang																
Jahr	EOG	Dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten	Vorübergehend nicht beeinflussbare Kosten vor Anpassung	Erhöhung der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile durch (VP)/VP ₀ -PF ₀	Nicht angegebene beeinflussbare Kostenanteile [Zeile 8]	Erhöhung der nicht angegebene beeinflussbaren Kostenanteile durch (VP)/VP ₀ -PF ₀	Gesteigerte Anrechnung der Erdübergrenzen aufgrund eines Erhebungsfehlers in EUR	Anpassungsbeitrag (VP)/VP ₀ -PF ₀ am EF ₀	Qualitätsmerkmal	Auflösung des Regulierungslohns	Hartfall	POS 2008	POS 2007	POS 2006	Sonstiges	
2011																
2012																
2013																

Anpassender VPA	Ursprünglicher VPA
2006	101,80
2006	101,80
2006	102,80
2010	105,75
2011	107,80
2012	111,12
2013	113,63

Endgültiger Wert